

71. Beurteilung der Vertretungsmacht des Kassierers einer Genossenschaft, die Bankgeschäfte betreibt, gegenüber den mit ihr in geschäftlichen Verkehr tretenden Personen. Gestaltung des Rechtsverhältnisses, wenn ein solcher Kassierer nach außen als zur Entgegennahme von Geldern für die Genossenschaft, nicht aber zum Abschluß von Darlehnsverträgen ermächtigt zu gelten hatte und darlehns halber eingezahlte Beträge für die Genossenschaft angenommen hat. Einwand der Genossenschaft, daß der Kassierer das so empfangene Geld unterschlagen habe.

B.G.B. §§ 812, 818, 823, 831.

VL Zivilsenat. Urf. v. 14. März 1907 i. S. Spartasse für die Bürgermeistereien F. 10 (Rl.) w. M.'er Kreditverein, eingetr. Gen. m. u. S., (Befl.). Rep. VI 284/06.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

„Am 18. Juni 1903 hat der damals bei dem verklagten Verein angestellte Rentant W. an den Vertreter der Klägerin eine Zuschrift gerichtet, in der er anfragte, ob und unter welchen Bedingungen der Verein in der nächsten Zeit von der Klägerin 10000 M erhalten könne. Die Klägerin hat, ohne sich zuvor mit dem Vorstände des Vereins in Vernehmen zu setzen, dem W. am 19. Juni 1903 die gewünschten 10000 M durch einen Boten zugesendet und eine Quittung erhalten, die von W. namens des verklagten Vereins unterschrieben war.

Die Hälfte dieser Summe ist zurückgezahlt worden; die verbleibenden 5000 M nebst Zinsen fordert die Klägerin von dem Beklagten zunächst unter der Behauptung, daß W., wenn nicht schon durch das Statut des Vereins, so doch durch ihm von dessen Vorstand erteilte Vollmacht zum Abschluß des Darlehnsvertrages für den

Verein berechtigt gewesen sei. Eventuell wird der Klagenspruch auf § 812 B.G.B. und auf die Behauptung gestützt, daß der Vorstand des verklagten Vereins die ihm bezüglich der Überwachung seines Kassensbeamten obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt habe, und der Verein deshalb der Klägerin nach § 831 B.G.B. für den ihr erwachsenen Schaden hafte: der Vorstand habe sich um die Geschäfte des Vereins nicht gekümmert und es zugelassen, daß W. tatsächlich diese Geschäfte allein geführt und für den Verein gezeichnet habe. Der Beklagte hat die Behauptungen der Klägerin nach jeder der in Betracht kommenden Richtungen bestritten. Die erste Instanz hat nach erfolgter Beweiserhebung den Klagenspruch in der Hauptsache als aus § 812 B.G.B. begründet erachtet und den Beklagten zur Zahlung der 5000 *M* nebst Zinsen zu 4 Prozent seit dem 21. Dezember 1904 verurteilt. Dagegen hat das Oberlandesgericht auf die Berufung des Beklagten die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt, W. sei nach dem Statute des Beklagten unzweifelhaft nicht ermächtigt gewesen, einen Darlehnsvertrag der hier vorliegenden Art für den Verein abzuschließen; er habe aber auch nicht das Recht gehabt, für diesen von dritten Personen Gelder mit der Wirkung in Empfang zu nehmen, daß der Verein dadurch Besitz und Eigentum daran erwarb. Es sei auch nicht dargetan, daß die dem W. durch das Statut zugewiesene Vertretungsmacht durch ihm von dem Vorstande erteilte Vollmacht erweitert worden sei, und ebensowenig, daß er die 10000 *M* der von ihm verwalteten Kasse zugeführt oder für den Verein verwendet habe. Auch auf § 831 B.G.B. könne der Klagenspruch nicht gegründet werden; übrigens würde dem auch die Bestimmung in § 254 B.G.B. entgegenstehen, weil die Klägerin, die, ohne sich um die Vertretungsmacht W.'s zu kümmern, an ihn eine so bedeutende Summe zur Auszahlung gebracht habe, sehr unvorsichtig gehandelt habe, und ihr Verschulden die vorwiegende Ursache des entstandenen Schadens sei, auch das Verschulden, das etwa dem Vorstande des verklagten Vereins beigemessen werden könnte, weit überwiege.

Die Revision hat besondere Angriffe gegen die Annahme, daß W. nach der ihm durch das Statut des Vereins zugewiesenen Stellung zum Abschluß des hier in Frage stehenden Darlehnsvertrags nicht ermächtigt gewesen sei, nicht erhoben; es liegen auch insoweit Bedenken nicht vor. Nicht zu beanstanden ist es auch, wenn die Vor-

instanz angenommen hat, die allgemeine Behauptung der Klägerin, der Vereinsvorstand habe sich um die Geschäfte nicht gekümmert, und W. habe infolgedessen die Geschäfte tatsächlich allein besorgt, sei nicht geeignet, die Folgerung zu rechtfertigen, W. sei durch den Vorstand stillschweigend auch ermächtigt gewesen, bei Geldbedarf des Vereins für diesen Darlehne aufzunehmen. Übrigens hat die Klägerin für diese Behauptung weitere Beweisangebote als die, denen in erster Instanz durch Erhebung des . . . Zeugenbeweises stattgegeben worden ist, nicht gestellt, und es ist jedenfalls nicht rechtsirrig, wenn die Vorinstanz angenommen hat, daß sich eine solche Ermächtigung W.'s aus dem, was die abgehörten Zeugen ausgesagt haben, nicht ableiten lasse. . . .

Zutreffend ist auch die Erwägung, womit die Vorinstanz den auf § 831 B.G.B. gestützten Schadenersatzanspruch für schon an sich unhaltbar bezeichnet hat. War W. weder durch das Statut, noch durch besondere ihm vom Vereinsvorstande erteilte Vollmacht zum Abschluß des in Rede stehenden Darlehnsvertrages ermächtigt, so hat er bei seinen mit der Klägerin gepflogenen Verhandlungen und bei der Entgegennahme des Geldes keine Verrichtung vorgenommen, zu der er vom Beklagten bestellt war. Auch aus § 823 B.G.B. kann der Schadenersatzanspruch nicht hergeleitet werden, und zwar schon deshalb nicht, weil der Schade, den die Klägerin etwa erleidet, ein Vermögensschade ist, der nicht unter § 823 Abs. 1 fällt.

Dagegen sind die Ausführungen des Berufungsurteils zu beanstanden, soweit sie die Frage betreffen, ob der Beklagte für die streitigen 5000 M aus § 812 B.G.B. hafte. Die Vorinstanz nimmt selbst an, daß die 10000 M von der Klägerin mit dem erklärten Willen, das Geld in den Besitz und das Eigentum des Beklagten zu übertragen, an W. verabsolgt und von diesem „mit der nach außen erklärten Absicht“, es für den Beklagten zu empfangen, angenommen worden sind. Der Beklagte hat daher den Besitz und das Eigentum an dem Gelde erlangt, sofern W. ermächtigt war, Geld, das ihm von einem Dritten in der bezeichneten Absicht übergeben wurde, für den Verein anzunehmen. Auch hier ist es nicht rechtsirrig, wenn die Vorinstanz angenommen hat, daß W. zur Vornahme eines solchen Rechtsgeschäftes durch das Statut des Beklagten nicht legitimiert war; es kommt also darauf an, ob ihm die Ermächtigung dazu durch Voll-

macht des Vereinsvorstandes erteilt, oder ob er wenigstens nach außen als dazu ermächtigt anzusehen war. Das Oberlandesgericht hat verneint, daß dies der Fall gewesen sei; es erkennt zwar an, daß W. vielfach Geld für den Verein angenommen und für diesen gezeichnet habe, obwohl das Statut die Unterschrift des Vorstandes erfordert hätte, es bezeichnet dies aber als unerheblich, weil nicht erhelle, daß dieses Verfahren dem Vorstande bekannt geworden sei und auch für die Folgezeit dessen Billigung gefunden habe. Das ist rechtsirrtümlich. Das Verhalten des Beklagten in seinen geschäftlichen Beziehungen ist nach § 17 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes nach den Grundsätzen zu beurteilen, die für den Verkehr mit Kaufleuten gelten. Nach diesen muß aber die Frage, ob ein Kaufmann einem seiner Angestellten Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften erteilt hat, und der Umfang der Vollmacht nach dem in die äußere Erscheinung getretenen Verhalten des Kaufmannes beurteilt werden.

Vgl. Entsch. des R.D.F.G.'s Bd. 12 S. 277, Bd. 10 S. 142; Entsch. des R.G.'s in Zivill. Bd. 1 S. 8; Bolze, Praxis d. R.G.'s Bd. 3 Nr. 436.

Es kommt daher darauf, ob der Vorstand des verklagten Vereins, indem er duldete, daß W. in Fällen, wo es der Zustimmung des Vorstandes bedurft hätte, ohne solche Gelder für den Verein annahm und darüber quittierte, den Willen gehabt hat, damit ein gleiches Verfahren auch für zukünftige Fälle gutzuheißen, überhaupt nicht an, und entscheidend ist auch nicht ohne weiteres, ob er von solchem Verfahren des W. Kenntnis gehabt hat, oder nicht. Fand dieses Verfahren unter Umständen statt, daß es die Mitglieder des Vorstandes wahrnehmen mußten, so kann der Beklagte mit der Entschuldigung, die Vorstandsmitglieder hätten es gleichwohl nicht wahrgenommen, oder es sei ihnen nicht bewußt geworden, nicht gehört werden; er muß das Verhalten seines Vorstandes so gegen sich gelten lassen, wie es von denen, die mit dem Verein in geschäftlichen Beziehungen standen, nach Treu und Glauben aufgefaßt werden durfte. . . .

Für die Beantwortung der hiernach zu entscheidenden Frage kommt nun in tatsächlicher Beziehung folgendes in Betracht.

Der Beklagte hat selbst eingeräumt, daß W. gegenüber den mit dem Vereine in laufender Rechnung stehenden Mitgliedern unter Billigung des Vorstandes über empfangene Gelder allein quittiert

habe; er hat aber nicht behauptet, daß nach außen in irgendwelcher Weise erkennbar gemacht worden sei, daß bezüglich der Annahme von Geldern für den Verein und betreffs der Erteilung von Quittungen darüber zwischen Mitgliedern des Vereins und anderen Personen, die mit diesem in geschäftliche Beziehung traten, ein Unterschied für die Berechtigung des Kassierers zur Vertretung des Vereins gemacht werde. Weiter ist vom Zeugen B. bekundet worden, er habe durch von ihm eingesehene Quittungen festgestellt, daß W. auch über Einlagen von Nichtmitgliedern allein quittiert habe, wenn auch nicht immer. Ebenso hat der Zeuge Sp. ausgesagt, er habe, ohne Vereinsmitglied zu sein, seit ungefähr zehn Jahren Einlagen bei der Kasse des Vereins gemacht, meist in kleineren Beträgen von 20 bis 100 M., in einzelnen Fällen aber auch in größeren Summen von 600 und 900 M.; die Quittungen seien außer bei der ersten Einlage stets allein von W. ausgestellt worden. Unstreitig ist endlich, daß die jetzigen Prozeßparteien schon vor der Zeit, wo W. die 10000 M. entgegengenommen hat, in geschäftlicher Beziehung gestanden haben; vom Beklagten ist insoweit wenigstens zugegeben worden, daß die Klägerin in drei Fällen Darlehne von ihm erhalten und diese in Raten zurückgezahlt habe. Von der Klägerin aber sind in erster Instanz urschriftlich sieben Quittungen überreicht worden, nach denen W. in den Jahren 1900 und 1902 über von ihr an den Verein geleistete Zahlungen im Gesamtbetrage von 35000 M. allein quittiert hat; die Einzelposten betragen 1000 bis 15000 M. Eine Erklärung über diese Quittungen hat der Beklagte nicht abgegeben.

Diese Umstände mußten im Zusammenhange bei der Prüfung der oben bezeichneten Frage gewürdigt werden. In dem Berufungsurteil sind sie aber einer besonderen Besprechung nicht unterzogen worden; die Quittungen sind gar nicht erwähnt; danach muß angenommen werden, daß die Vorinstanz diese Quittungen überhaupt nicht mit in Betracht gezogen hat; denn wäre dies geschehen, so hätte sie sich doch bei dem Ausspruche, es erhelle nicht, daß der Vereinsvorstand das Verfahren des W. gekannt habe, nicht der Darlegung für überhoben erachten können, wie bei den kleinen Verhältnissen des verklagten Vereins dem Vorstande die Tatsache, daß so hohe Beträge an die Vereinskasse gezahlt, Quittungen aber von dem Vorstande nicht erteilt worden waren, habe unbekannt bleiben können.

Das angefochtene Urteil beruht also . . . auf unzureichender Würdigung des Streitmaterials.

Unterstellt man, daß nach dem Verhalten des Vereinsvorstandes W. als zur Annahme der 10000 M ermächtigt zu gelten hatte, so erscheint der Anspruch der Klägerin auf Rückgewähr der jetzt streitigen 5000 M zunächst begründet; denn dann ist das Geld von der Klägerin zu dem ausgesprochenen Zwecke, durch dessen Hingabe eine Darlehensverpflichtung des Beklagten zu begründen, in dessen Besitz und Eigentum übertragen worden, der beabsichtigte Darlehensvertrag aber nicht zustande gekommen.

Das Landgericht ist der Meinung, der Anspruch der Klägerin auf Rückgewähr der 5000 M sei nach § 812 B.G.B. begründet, ohne daß darauf etwas anläme, was mit den 10000 M nach ihrer Vereinnahmung durch W. geworden sei; insbesondere sei die Behauptung des Beklagten, daß der inzwischen verstorbene W. das Geld veruntreut gehabt habe, rechtlich unerheblich, weil W. dann das Geld dem Verein, nicht der Klägerin unterschlagen habe, und der Verein sich seiner Pflicht zur Zurückgewähr nicht durch Berufung auf ein Verschulden W.'s, der sein Organ gewesen sei, entziehen könne. Das Landgericht bezieht sich hierbei auf das in den Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 44 S. 308 flg. veröffentlichte Urteil. Dabei ist indes nicht beachtet, daß diese Entscheidung auf dem preussischen Allgemeinen Landrechte beruht. Wie die Begründung ergibt, ist damals angenommen worden, daß für die rechtliche Beurteilung die Bestimmung in § 202 A.L.R. I. 16 maßgebend sei, die dahin ging, daß, wenn die Erfüllung des Zweckes einer Leistung, ohne Zutun des Empfängers, durch einen bloßen Zufall unmöglich geworden sei, der Empfänger dem Geber nur soweit gerecht zu werden brauche, als das Empfangene in seinem Nutzen verwendet worden sei. Es wurde ausgeführt, daß die damals von dem Bürgermeister der verklagten Stadtgemeinde verübte Unterschlagung der von ihm vereinnahmten Geldsumme kein Zufall im Sinne des § 202 sei, und deshalb durch diese Unterschlagung die Verpflichtung der Gemeinde zur Zurückgewähr der Summe nicht berührt werde. Nach der jetzt maßgebenden Vorschrift des § 818 B.G.B. ist dagegen ein auf die §§ 812 flg. gestützter Anspruch ganz allgemein ausgeschlossen, soweit der Empfänger der ohne rechtlichen Grund bewirkten Leistung nicht mehr bereichert ist,

und es kommt hierbei darauf nichts an, aus welchem Grunde die zunächst eingetretene Bereicherung nachträglich wieder weggefallen ist (vgl. Gruchot's Beiträge Bd. 48 S. 1090 flg.). Das Vorbringen des Beklagten, W. habe das von der Klägerin für den Verein empfangene Geld unterschlagen, ist also gegenüber der Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung an sich beachtlich.

Diese Erwägung führt indes nicht zur Aufrechterhaltung des angefochtenen Urteils. Denn die Beweislast dafür, daß die Bereicherung des Beklagten, welche durch die von W. in Empfang genommene Summe dann, wenn er zu der Annahme für den Beklagten als befugt zu gelten hatte, zunächst eingetreten war, wieder weggefallen sei, liegt, wie nach der Vorschrift in § 818 Abs. 3 nicht zweifelhaft sein kann (vgl. auch das Urteil des II. Zivils. des R.G.'s vom 4. Oktober 1904, Rep. II. 608/03, im Sächs. Archiv Bd. 15 S. 65), beim Beklagten. Eine zureichende Feststellung aber, daß dies geschehen sei, kann in den hier einschlagenden Darlegungen des Berufungsurteils nicht gefunden werden. Das Berufungsgericht ist bei seinen Ausführungen davon ausgegangen, die Klägerin müsse den Nachweis führen, daß W. das empfangene Geld den Kassenbeständen des Vereins zugeführt oder in dessen Interesse verwendet habe, und sieht dies als nicht dargetan an; eine positive Feststellung, daß W. das Geld, ohne daß es dem Beklagten zugute gekommen wäre, für sich verwendet habe, enthält das Berufungsurteil nicht.

Das Urteil mußte sonach aufgehoben, und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückverwiesen werden. . . .

Bezüglich des dem Beklagten — eventuell — obliegenden Beweises mag noch hervorgehoben werden, daß die Bereicherung des Beklagten, die durch die Zahlung und Annahme der 10000 M eingetreten war, nur dann als wieder weggefallen gelten könnte, wenn W. gerade das ihm von der Klägerin übergebene Geld unterschlagen hätte. Ob zum Nachweise dieser Tatsache die von der Vorinstanz hervorgehobenen Umstände, daß die 10000 M von W. nicht in den Büchern des Vereins eingetragen worden sind, und die Kasse bei ihrer Prüfung nach dem Tode W.'s keinen Überschuß aufgewiesen hat, als ausreichend anzusehen sind, ist hier nicht zu erörtern; es ist das im wesentlichen Sache tatsächlicher Würdigung; es mag nur

bemerkt werden, daß diese Umstände eine natürliche Erklärung auch dann finden würden, wenn B. schon vor dem 19. Juni 1903 Kassengelder unterschlagen und sich durch den Brief vom 18. Juni die 10000 *M* gerade deshalb von der Klägerin verschafft hätte, um durch deren Einlegung in die Kasse die durch frühere Veruntreuungen entstandenen Defekte zu decken und so deren Entdeckung bei einer Kassenrevision zu verhindern.“ . . .